

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 631 - 631

*Die Verpfändung von Forderungen nach gemeinem Rechte. Eine civilistische Abhandlung von Hermann Eberhard, Doktor der Rechte. Berlin 1869. Verlag von W. Adolf und Comp. (Hermann Hengst)*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



2. Gegen Hypothekenklagen sind Einreden, welche die Begründung der persönlichen Schuldverhältnisse betreffen, unzulässig, andere Einreden aber nur soferne statthast, als sie den Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger zustehen oder aus dem Hypothekenbuche sich ergeben.
3. Der Eigenthümer kann auf eigenem Gute Hypothek bestellen und dieselbe durch einfache Namensunterschrift einem unbenannten Inhaber abtreten.

Mit den beiden ersteren ist der Verf. vollkommen einverstanden. Er hält die Einführung des Grundbuchsystems nicht nur für wünschenswerth, sondern bezeichnet sie als die erste Voraussetzung jeder Gesetzgebung, welche die Hebung des Immobiliarkredites bezwecken soll. Ebenso ist er der Ansicht, daß die zweite Voraussetzung der Besserung der Immobiliarkreditverhältnisse in der Unanfechtbarkeit der auf sie bezüglichen Rechtsgeschäfte bestehe. Anlangend dagegen den dritten Grundsatz, so verkennt er zwar nicht die Vortheile, welche die Hypotheken auf Namen des Grundbesizers durch die größere Beweglichkeit der Hypothekencapitalien bieten, befürchtet jedoch, daß diese Vortheile durch die mit jenem System verbundenen Nachtheile mehr als aufgewogen werden, indem er unter Hinweisung auf die besondere Vorliebe der Bauern, ihre Rechtsgeschäfte im Wirthshause abzumachen, bei der geringen Bildungsstufe und dem Leichtsinne eines großen Theiles derselben die Besorgniß ausspricht, daß die Leichtigkeit, eigene Hypotheken in den Verkehr zu bringen, von ihnen dazu werde benutzt werden, ihren Credit zu leichtfertigen und unproduktiven Zwecken auszubeuten. — Zum Schlusse werden noch einige, mit der Reform der Hypothekengesetzgebung im Zusammenhang stehende Punkte hervorgehoben, in Betreff deren das Subhastationsverfahren einer Aenderung bedarf.

---

## 20.

**Die Verpfändung von Forderungen nach gemeinem Rechte.** Eine civilistische Abhandlung von Hermann Eberhard, Doktor der Rechte. Berlin 1869. Verlag von W. Adolf und Comp. (Hermann Fegst). gr. 8. 37 SS.

Diese Abhandlung zerfällt in einen allgemeinen und in einen besondern Theil. In dem ersteren ist nach einer kurzen Darstellung des Zweckes und des Charakters des Pfandrechts die Frage erörtert:

Gewährt die schon seit Ende der römischen Republik anerkannte, dem Sachenpfandrechte nachgebildete Verpfändung einer Forderung eine von der Person des Verpfänders unabhängige sachliche Sicherheit?

Der Verfasser verneint diese Frage mit Entschiedenheit, unter eingehender Widerlegung der entgegengesetzten Ansicht Bremer's (Pfandrecht und Pfandobjecte, Leipzig 1867) und stellt folgende Sätze auf: „Das Pfandrecht an Sachen ist ein dingliches Recht, das Pfandrecht an Forderungen kann kein dingliches Recht sein.“ — „Das Sachenpfandrecht ist das einzige Pfandrecht und alle anderen Pfandrechte sind nur künstlich nachgebildete Institute,